

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Oktober 2014
GZ 300.379/006-2B1/14

Entwurf einer Änderung des Wehrgesetzes 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 9. September 2014, GZ S91001/6-ELEG/2014, übermittelten Entwurf einer Änderung des Wehrgesetzes 2001 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Der RH hat in TZ 11 des Berichts Reihe Bund 2014/3 darauf hingewiesen, dass Frauen anstelle des nur von männlichen Staatsbürgern zu leistenden Präsenzdienstes, insbesondere des Grundwehrdienstes, zunächst Ausbildungsdienst (in der Dauer von mindestens zwölf Monaten) leisten, sowie Miliztätigkeiten in Form freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdienste, jedoch keine Milizübungen leisten konnten. Dieser Umstand erschwerte die Integration von Frauen in die Miliz.

In Schlussempfehlung (5) des genannten Berichts empfahl der RH daher unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung einer Möglichkeit zur Leistung von Milizübungen durch Frauen auf Basis widerruflicher Freiwilligenmeldungen zu prüfen.

Der RH bewertet daher das mit dem Entwurf verfolgte Ziel als Umsetzung der Intention seiner damaligen Empfehlung, und damit grundsätzlich als positiv.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Der RH weist darauf hin, dass die Darstellung der mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahme verbundenen finanziellen Auswirkungen grundsätzlich den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 BHG 2013 und der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, entspricht.

Er weist jedoch darauf hin, dass die Erläuterungen auf S. 4 der WFA von einem derzeitigen Befüllungsstand der entsprechenden Organisationspläne (und damit dem Ausgangspunkt der WFA) von rd. 76 % im Juni 2014 ausgehen, jedoch auf S. 8 unten einen Befüllungsstand von 90 % im Jahr 2014 angeben. Der RH regt daher eine entsprechende Überarbeitung der Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung an.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.:

